

Jugendordnung

des Weddinger Eislauf- und Rollsport-Club e.V. (WERC)

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.
- 1.2 Die Jugendarbeit dient der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen des Vereins. Sie soll über die sportliche Betätigung hinaus das gesellschaftliche Bewusstsein wecken und fördern. Das heißt auch: Vermittlung überparteilicher Neutralität sowie religiöser und weltanschaulicher Toleranz, Förderung des Grundsatzes, sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung zu bekennen.
- 1.3 Die Jugendarbeit besteht insbesondere aus:
- a) Die Koordinierung der gesamten Jugendarbeit im Verein
 - b) Der Vertretung der Vereinsjugend im Vereinsvorstand
 - c) Der Vertretung der Vereinsjugend nach außen

§ 2 Organe

1. Vereinsjugendwart/in (gehört zum erweiterten Vorstand)
2. Jugendversammlung

Bei der Vergrößerung der Sparten auf mindestens fünfzehn zur Jugendversammlung berechtigten Mitglieder muss je ein/e Spartenjugendwart/in gewählt werden, die zusammen mit dem /der Vereinsjugendwart/in den Jugendausschuss bilden, der für die Planung, Koordinierung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen der WERC-Jugend zuständig ist.

- 2.1 Der/die Jugendwart/in ggf. die Spartenjugendwart/innen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und wird/werden für zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt. Er/Sie beruft die Jugendversammlung mindestens einmal im Jahr ein, die bis zu drei Monate vor der Hauptversammlung des Vereins stattfinden muss. Einladungsfrist siehe § 13 der Vereinssatzung.
- 2.2 Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Vereinsjugend. Die Leitung hat der/die Vereinsjugendwart/in und ernennt aus den Anwesenden eine/n Protokollführer/in.
- 2.3 Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, die das 10. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Versammlung noch nicht vollendet haben. Vereinsmitglieder, die der Jugendversammlung nicht angehören, sind als Gäste mit vollem Rederecht zugelassen.
- 2.4 Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- a) Wahl des/der Jugendwart/in

- b) Unterbreitung von Vorschlägen zur Gestaltung der Jugendarbeit
- c) Wahl des Jugendausschusses (bei Spartenvergrößerungen gem. Abs. 2, § 2)

2.5 Die Jugendversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen.

2.6 Die Jugendversammlung beschließt über die Verwendung der ihr eventuell zufließenden Mittel.

§ 3 Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung kann von der Mitgliederversammlung des Vereins nach Anhörung des/der Jugendwart(es)/in geändert werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt gemäß Mitgliederversammlung vom 11.10.2001 in Kraft.